

# **SATZUNG DES VEREINS „VAT INTERNATIONAL DIALOGUE - VAT-ID“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „VAT INTERNATIONAL DIALOGUE - VAT-ID“.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 83703 Gmund am Tegernsee.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der internationalen Mehrwertsteuer, und deren internationale Förderung. Der Verein soll dafür als Forum und internationale Ideenschmiede dienen, und internationalen Experten aus Unternehmen und Verbänden, aus Verwaltungen, aus internationalen Organisationen, der Wissenschaft, Beratern und Technologieanbietern eine Plattform bieten, um sich auszutauschen, sich gemeinsam fortzubilden, und neue internationale Strategien und Konzepte, sowie zukunftsweisende praxis- und technologieorientierte Lösungen im Bereich der internationalen Mehrwertsteuer zu entwickeln und zukunftsweisend zu verknüpfen.

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) das regelmäßige Abhalten von offenen in Person und virtuell stattfindenden internationalen Fachveranstaltungen mit Experten aus verschiedenen Fachgebieten
  - b) die Organisation von internationalen Diskussionsforen und Fachvorträgen, sowohl in Person als auch virtuell
  - c) die Veröffentlichung entsprechender Publikationen
  - d) die Mitwirkung in und Förderung von internationalen Studien, Forschungsarbeiten und Projekten im Bereich der internationalen Mehrwertsteuer
  - e) die Organisation von internationalen Ideen-Wettbewerben & „Thinking outside the box“ Veranstaltungen „V@Tathon“
  - f) internationales „Best-Practice Sharing“
  - g) Projektunterstützung von Entwicklungsländern bei der Modernisierung ihres Mehrwertsteuerrechts und ihrer verwaltungsinternen Abläufe basierend auf internationalen – rechtlichen, verwaltungstechnischen und technologischen – Best Practices
- (3) Der Verein ist von politischen und wirtschaftlichen Interessen unabhängig.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, das Stimmrecht auszuüben und Anträge zu stellen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) den Tod der natürlichen Person;
  - b) Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende mitzuteilen ist;
  - c) Vereinsausschluss - ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
  - d) Streichung von der Mitgliederliste - die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags (§ 4) trotz Mahnung länger als ein Jahr im Verzug ist. Eine schriftliche Mahnung bzw. Androhung ist nicht erforderlich, wenn das Mitglied eine Adressänderung nicht angezeigt hat und seine neue Anschrift dem Verein nicht anderweitig bekannt ist.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit der Vorstand festsetzt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand beruft in mindestens jedem dritten Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung bedarf der Textform, enthält die Tagesordnung sowie Angaben zu Zeit und Ort der Versammlung und erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

(2) Die Mitgliederversammlung findet nach Bestimmung des Vorstands real und/oder virtuell über elektronische Kommunikationsmittel statt. Soll die Mitgliederversammlung (auch) virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden, hat der Vorsitzende des Vorstands oder einer seiner Stellvertreter in der Einladung festzulegen, mit welchem Verfahren die Ausübung der Stimmrechte erfolgen soll.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Wahl des Vorstands

b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins, die finanzielle Entwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr und die geschäftliche Lage im Berichtszeitpunkt, sowie die geplante Tätigkeit des Vereins im laufenden Geschäftsjahr

c) Entlastung des Vorstands,

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

(5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks, den Ausschluss von Mitgliedern und der Auflösung des Vereins werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(7) Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(9) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Der Versammlungsleiter kann hierfür zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer ernennen.

(10) Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und an die Vereinsmitglieder zu übermittelt.

(11) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangen.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in ihr Amt bestellt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann das noch amtierende Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied bestimmen. Dessen verbleibende Amtszeit entspricht derjenigen des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Der Vorstandsvorsitzende darf für Zeit - oder Arbeitsaufwand eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit dem Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende zuständig.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Liquidator ist der Vorsitzende, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

### **§ 9 Satzungsänderungen durch Vorstand**

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die vom Registergericht – insbesondere im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins ins Register - oder dem Finanzamt verlangt werden, beschließen.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Der Verein bekennt sich zur konsequenten Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Vorschriften und arbeitet ausschließlich im Einklang mit diesen. Wird ein kartellwidriges Verhalten festgestellt, wird es unterbunden.

(2) Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass die ausschließlichen und gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht gefährdet werden.

(3) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am ..... beschlossen.